

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-60/003-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Hölzl

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12498

Datum
10. September 2013

NÖ Forstausführungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
Ltg.-**139/F-11-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenaten und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenaten aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Forstausführungsgesetz beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- Verweis auf eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
- Hinweis auf Bescheide

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Forstausführungsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Verweis auf die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich entfällt und
- der Begriff „Bescheid“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden soll.

Darüber hinaus enthält der Entwurf erforderliche Zitat Anpassungen und eine Anpassung betreffend die Gerichtszuständigkeit entsprechend dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 10 Abs. 2 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die geplante Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz werden keine anderen landesrechtlichen Vorschriften berührt.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den §§ 1, 2 lit. e und g, 11 Abs. 5:

Es handelt sich um erforderliche Zitat Anpassungen.

Zu § 11 Abs. 6:

Die Gerichtszuständigkeit soll entsprechend § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes angepasst werden.

Zu § 13 Abs. 3 und 4:

Mit diesen Änderungen sollen im Hinblick auf die Frage des Eintritts der Rechtskraft auch die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts mit umfasst sein.

Zu § 17a Abs. 5:

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge soll der bisherige Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung